

Bericht
des Landes Berlin
zur Verkehrsministerkonferenz
am 6./7. April 2005 in Berlin

TOP : 5.4 Null-Promille für Fahranfänger

1. Die weit überdurchschnittliche Beteiligung junger Fahrzeugführer an Alkoholunfällen hatte den Deutschen Verkehrsgerichtstag (Arbeitskreis IV) bereits 1998 veranlasst, als kurzfristig realisierbare Maßnahme ein absolutes Alkoholverbot für junge Fahranfänger, beschränkt auf die Probezeit, zu fordern. Alle darauf gerichtete Versuche zur Umsetzung dieser Forderung haben bisher nicht zum Erfolg geführt. Zu nennen sind hierbei die Initiativen der Länder Bayern im Jahr 2000 und Brandenburg 2002, die sowohl im Verkehrsausschuss als auch im Plenum des Bundesrates leider keine Mehrheiten gefunden haben. Auch Anträge anderer Länder, wie Hamburg und Sachsen-Anhalt, die eine ähnliche Zielrichtung verfolgten, waren bisher nicht mehrheitsfähig.

Berlin spricht sich mit Entschiedenheit für eine Null-Promille-Regelung für Fahrerlaubnisinhaber auf Probe aus. Ein 2003 vom Land Brandenburg beabsichtigter neuer Vorstoß zur Einführung einer Null-Promille-Regelung für Fahranfänger wurde von Berlin ausdrücklich begrüßt. Leider hat das Land Brandenburg von seiner ursprünglichen Absicht, einen entsprechenden Ergänzungsantrag im Rahmen des anstehenden 13. Gesetzes zur Änderung des StVG zu stellen, abgesehen. Insoweit besteht Handlungsbedarf für ein mehrheitsfähiges Ländervotum.

2. Obwohl die Unfallzahlen im Zusammenhang mit Alkohol insgesamt rückläufig sind (rd. 4 % jährlich), haben jugendliche Fahranfänger nach wie vor Schwierigkeiten mit den unterschiedlichen Grenzwerten bei Alkoholverstößen, wie
 - 0,5 ‰ bis 1,09 ‰ nach § 24a StVG (Bußgeld mit Fahrverbot),
 - 0,3 ‰ bis 1,09 ‰ in Verbindung mit Auffälligkeit (Straftat nach §§ 315c, 316 StGB),
 - 1,1 ‰ und höher absolute Fahruntauglichkeit (Straftat nach § 316 StGB),
 - 1,6 ‰ und höher Fahreignungsbegutachtung (bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis).

2003 (2002) wurden 59.758 (62.873) Unfälle im Zusammenhang mit Alkohol statistisch erfasst. Davon waren 21.900 (22.977) Leicht- und 9.343 (9.953) Schwerverletzte sowie 817 (932) Tote zu beklagen, das sind 12 % (13 %) aller tödlichen Unfälle. Während bei allen Unfällen mit Personenschaden 19 Tote und 241 Schwerverletzte auf 1.000 Unfälle kommen, sind es bei den Alkoholunfällen mit Personenschaden 34 Getötete und 385 Schwerverletzte je 1.000 Unfälle. Die meisten Alkoholunfälle (63 %) ereignen sich in den Abend- und Nachtstunden an den Wochenenden. Dabei ist der Anteil der jungen Fahranfänger mit 26 % überproportional hoch, als es ihrem Verkehrsanteil insgesamt entspricht. Die wöchentliche Medienberichterstattung über tödliche Diskounfälle wirft seit Jahren ein bezeichnendes Bild auf die Defizite bei dieser Risikogruppe.

Nicht nur das Herantrinken an einen Grenzwert führt bei Fahranfängern zu Fehleinschätzungen. So sind bei den Jugendlichen auch die Wahrnehmungsstrategien und Automatismen der Fahrzeugbeherrschung erst im Aufbau begriffen und ihre Fähigkeit zur Risikoeinschätzung noch ungenügend ausgeprägt. Es ist deshalb ein Gebot der Verkehrssicherheit, Fahranfänger während der 2- bzw. 4-jährigen Probezeit das Fahren von Kraftfahrzeugen zu verbieten, wenn sie unter dem Einfluss von Alkohol stehen. Ein solches Verbot hat nicht nur beträchtliche Signalwirkung auf die allgemeine Forderung der Verkehrssicherheit „Fahren und Trinken“ strikt zu trennen, sondern dient auch dem Präventions- und Erziehungsgedanken, dass die daraus gewonnenen positiven Erfahrungen auch später beherzigt werden.

Im Übrigen ist dem Verkehrsrecht eine „verordnete“ Null-Promille-Grenze nicht fremd. So dürfen Bus- und Gefahrgutfahrer wegen des gesteigerten Risikos nach § 8 Abs. 3 BOKraft und § 9 Abs. 11 Nr. 18 GGVSE nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke stehen. Auch jugendliche Fahranfänger bilden eine solche Risikogruppe, bei der es im Interesse der Verkehrssicherheit geboten ist, eine klare und eindeutige Vorgabe im Straßenverkehrsgesetz zu verankern, um das Herantrinken an alkoholbezogene Gefahrgrenzwerte von vornherein zu vermeiden.